



Amtsblatt des Landkreises Sonneberg



24. April 2019

Sonderamtsblatt

30. Jahrgang
Ausgabe 03a/2019

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

dieses Sonderamtsblatt ist außerhalb des üblichen Erscheinungsplanes aufgrund der folgenden, dringlichen Bekanntmachung notwendig. Hintergrund ist das Anhörungsverfahren im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur freiwilligen Eingliederung der Gemeinde Bachfeld in die Stadt Schalkau.

AMTLICHER TEIL

Landratsamt Sonneberg

Bekanntmachung

Im Folgenden wird im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung richterorganisatorischer Vorschriften (DS 6/6960) vom 02.04.2019 neben den Bekanntmachungen in den betroffenen Gemeinden, hier Stadt Schalkau und Gemeinde Bachfeld, die Anhörung der beteiligten Gemeinden sowie **der in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnenden Einwohner** zum vorgenannten Gesetzentwurf bekannt gemacht.

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung richterorganisatorischer Vorschriften (DS 6/6960)

hier: Anhörung der o.g. Gemeinde und der Stadt sowie der in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnenden Einwohner zum vorgenannten Gesetzentwurf

In Artikel 1 des zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwurfs der Landesregierung wird für den Landkreis Sonneberg folgende Strukturänderung vorgeschlagen:

§ 12:

- Die Gemeinde Bachfeld wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Schalkau eingegliedert.

Die Regelungen zu der Strukturänderung und deren ausführliche Begründung sind dem Gesetzentwurf zu entnehmen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens besteht auch die Möglichkeit, sich zur künftigen Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung zu äußern, sofern dies nicht bereits mit der Antragstellung erfolgt ist.

Die §§ 45 Abs. 8 und 45a Abs. 11 ThürKO sind durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.) geändert worden. Sie sehen nunmehr vor, dass im Falle der Neugliederung einer Gemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates mit Wirksamwerden der Bestandsänderung die Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde nicht nur für den Rest der gesetzlichen Amtszeit, sondern auch für die darauf folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderats (bis zum Jahr 2029) eingeführt ist. Zugleich ist der bisherige Bürgermeister einer aufgelösten Gemeinde nicht nur für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates, sondern für die Dauer seiner persönlichen verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister bzw. Ortschaftsbürgermeister zu ernennen.

Abweichungen hiervon sind nur dann möglich, wenn die betroffenen Gemeinden nach dem ebenfalls mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden eingeführten § 45 Abs. 9 bzw. § 45a Abs. 12 ThürKO beantragen, dass mit Wirksamwerden der Bestandsänderung die neuen Regelungen des § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO nicht zur Anwendung kommen sollen. Ein solcher Antrag nach § 45 Abs. 9 bzw. § 45a Abs. 12 ThürKO kann von den Gemeinden im Anhörungsverfahren gestellt werden. Hierfür sind übereinstimmende Beschlüsse zu fassen und in beglaubigter Kopie vorzulegen. Den Beschlüssen sind jeweils das Einladungsschreiben zur Gemeinderatssitzung, die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinderatssitzung sowie der Auszug der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung beizufügen.

Das Landratsamt des Landkreises Sonneberg führt als Rechtsaufsichtsbehörde zu der vorgesehenen Strukturänderung, die sein Gebiet betrifft, ein schriftliches Anhörungsverfahren der als Adressaten genannten Gemeinde und der Stadt sowie der betroffenen Einwohner durch.

Dieses findet vom **29. April bis zum 29. Mai 2019** statt.

Die Anhörung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens, weil es unerlässlich ist, dass der Gesetzgeber die Meinung der durch die von ihm zu treffenden Maßnahmen betroffenen Gemeinden und der **Einwohner, die in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnen, – gemeint sind hier die Stadt Schalkau und die Gemeinde Bachfeld** – kennt und in seine Entscheidung einbezieht. Der beteiligten Gemeinde und der Stadt sowie den Einwohnern wird daher Gelegenheit gegeben, zu der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme schriftlich Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen der Gemeinden sollen auf einem Beschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrats beruhen. Dabei kann auf schon vorliegende Beschlüsse zurückgegriffen werden, wenn sie die gleiche Frage betreffen.

Der Gesetzentwurf – **Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung richterorganisatorischer Vorschriften (DS 6/6960)** – nebst Begründung kann während des o.g. Zeitraumes an folgenden Orten zu den genannten Dienstzeiten eingesehen werden:

Stadtverwaltung Schalkau
Sekretariat
1. OG Zimmer 10
Markt 1
96528 Schalkau

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Landratsamt Sonneberg
Rechtsaufsicht
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg
Zimmer: 302

Montag, Mittwoch, Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 17.30 Uhr

Eventuelle Stellungnahmen können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens **Gesetzentwurf DS 6/6960** an das **Landratsamt des Landkreises Sonneberg** als Rechtsaufsichtsbehörde

Landratsamt des Landkreises Sonneberg
Rechtsaufsicht
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg

zur Weiterleitung über das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales an den Landtag gerichtet werden.

Bei Stellungnahmen, die nach dem **29. Mai 2019** eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Die im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen enthalten regelmäßig personenbezogene Daten (Namen, Anschrift



und zum Teil Telefonnummern und E-Mailadressen). Die Stellungnahmen werden zum Zweck der Bearbeitung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gespeichert und ausgewertet und sodann an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales weitergeleitet. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales speichert die von den Rechtsaufsichtsbehörden übersandten Stellungnahmen, wertet sie aus und leitet die Auswertung und die eingegangenen Stellungnahmen an den Thüringer Landtag weiter.

Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird auf die beiliegende „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteil-dokG)“ hingewiesen.

Das am 1. März 2019 in Kraft getretene Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteil-dokG) erfordert, dass sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, die sich mit inhaltlichen Beiträgen, insbesondere Stellungnahmen, an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen, in der öffentlich auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zugänglichen Beteiligtentransparenzdokumentation mit ihrem Namen und den weiteren in § 5 Abs. 1 ThürBeteil-dokG genannten Angaben erfasst werden.

Jede natürliche oder juristische Person, die sich an dem Anhörungsverfahren zum o. g. Gesetzentwurf mit einer schriftlichen Äußerung beteiligt, muss deshalb zusammen mit ihrer Stellungnahme die in § 5 Abs. 1 ThürBeteil-dokG geforderten Informationen angeben. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann das Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 ThürBeteil-dokG verwendet werden, das beim Landratsamt bereitgehalten wird. Es ist auch der Information zur Umsetzung des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes als Anlage beigefügt und kann weiterhin unter <https://beteiligtentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/6-6960/> abgerufen werden.

Sonneberg, den 05.04.2019
Im Auftrag

Dittmann (Dienstsiegel)

**Information
zur Verarbeitung personenbezogener Daten
im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags
sowie zur Umsetzung
des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes
Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung richterorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 -**

Gesetzentwurf der Landesregierung

I. Wenn Sie sich an dem Anhörungsverfahren beteiligen, werden von Ihnen personenbezogene Daten (wie z.B. Name und Anschrift) zum Zwecke der Durchführung des parlamentarischen Anhörungsverfahrens zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung richterorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - sowie zur Beteiligtentransparenzdokumentation erhoben und verarbeitet.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grund der Anhörung der Bevölkerung durch den Thüringer Landtag. Der Thüringer Landtag führt diese Anhörung zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung richterorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 durch. Er ist hierzu in den von einer gesetzlichen Gebietsänderung, Neugliederung oder Auflösung betroffenen Gebietskörperschaften auf Grund von Art. 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung verpflichtet. Der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags hat die Anhörung am 29. März 2019 beschlossen.

Die Datenerhebung erfolgt für den Thüringer Landtag durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Dieses bedient sich der Landratsämter, des Landesverwaltungsamtes und der vom o. g. Gesetzentwurf betroffenen Gebietskörperschaften.

Die Daten dienen den Abgeordneten des Thüringer Landtags für die parlamentarische Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung richterorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - sowie dem Thüringer Landtag zur gesetzmäßigen Führung der Beteiligtentransparenzdokumentation.

Die Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die parlamentarischen Zwecke erforderlich ist.

Die Kontrolle des Datenschutzes in parlamentarischen Angelegenheiten obliegt dem Ältestenrat des Thüringer Landtags.

II. Aufgrund des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteil-dokG) hat der Thüringer Landtag von Amts wegen eine öffentlich zugängliche Beteiligtentransparenzdokumentation auf seiner Internetseite einzustellen. In die Beteiligtentransparenzdokumentation sind Informationen zur Identität der natürlichen und juristischen Personen aufzunehmen, die sich mit einer schriftlichen Äußerung inhaltlich an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen.

Aus Anlass der Anhörung gemäß Artikel 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung richterorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - sind nach § 5 Abs. 1 ThürBeteil-dokG von den Beteiligten anzugeben und in der Beteiligtentransparenzdokumentation darzustellen

1. die Namen der natürlichen und der juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht;
3. der Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Person,
4. die Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum Gesetzgebungsverfahren.
5. Nur soweit zutreffend: beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einer Stellungnahme an dem Gesetzgebungsverfahren zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung richterorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - beteiligt, ist verpflichtet, die o. g. Angaben zu Nummer II.1 bis 5 zu machen. Ein Formblatt für die Erhebung der Daten ist zur Vereinfachung als Anlage beigefügt, wird bei den Landratsämtern und dem Landesverwaltungsamt bereit gehalten und kann im Internet abgerufen werden unter <https://beteiligtentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/6-6960/>

Mit der Angabe der vorgenannten Informationen haben die Beteiligten zu erklären, ob sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Beiträge im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geben (vgl. Feld 6 im Formblatt).

Auch bei Nichtveröffentlichung der Beiträge mangels Zustimmung werden die Informationen entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBeteil-dokG als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht.

Gemäß § 6 ThürBeteil-dokG werden die Daten vom Thüringer Landtag nur für den mit diesem Gesetz verfolgten Zweck der Herstellung umfassender Transparenz des parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses erhoben und verwendet. Innerhalb der ersten sechs Monate jeder Wahlperiode wird überprüft, ob wegen Wegfalls des Verfügungsgrundes Daten aus der Beteiligtentransparenzdokumentation gelöscht werden müssen. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des Landtags und die Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes entsprechend.

Anlage: Formblatt

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1
des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einer Stellungnahme an dem Gesetzgebungsverfahren zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung richterorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - beteiligt, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen in den folgenden Feldern 1 bis 5 werden als verpflichtende Mindestinformationen im Internet veröffentlicht. Wenn Sie Ihre Zustimmung in Feld 6 zur Veröffentlichung Ihres inhaltlichen Beitrags geben, wird auch Ihr Beitrag auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde senden!



1.	bei natürlichen Personen	
	Name	Vorname
	bei juristischen Personen	
2.	Name	Organisationsform
	bei natürlichen Personen	
	Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse <input type="checkbox"/> (Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird nicht veröffentlicht.)	
3.	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
	bei juristischen Personen	
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
4.	Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Person	
5.	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags	
	Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> weitere Angaben:	
6.	nur soweit zutreffend: bei Anwaltskanzleien Benennung des Auftraggebers	
6.	Ich stimme der Veröffentlichung meines Beitrags im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zu.	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Ort, Datum

Unterschrift

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Neuer Haupteingang für Landratsamt – Einschränkungen während der Bauphase

Von Ende April bis Ende August erfolgt die dringliche Sanierung des Eingangsbereichs der Kreisbehörde in der Bahnhofstraße. Auch das rückwärtige Veterinäramt wird teilsaniert. Während der Bauzeit wird es Einschränkungen im Zugang geben.

Der marode Glasvorbau des Landratsamtes Sonneberg in der Bahnhofstraße ist seit langem baufällig. Gleiches gilt für die Tribüne entlang der Ladenzeile in Richtung Sonneberger Rathaus. Witterung und Materialverschleiß setzten den Bauwerken über bald sechs Jahrzehnte merklich zu. Deshalb hatte der Landkreis bereits vor Jahren eine grundlegende Sanierung eingeleitet. Die Bauplanung wurde durch ein örtliches Planungsbüro frühzeitig erarbeitet. Jedoch benötigte das umfangreiche Bauvorhaben dann gleich mehrere Anläufe, ehe es nunmehr umgesetzt werden kann. Gründe für den Aufschub gab es mehrere. Einerseits waren Baufirmen anderweitig ausgelastet und nicht verfügbar. Dann gab es überbeuerte Angebote, die zu einer Aufhebung der Ausschreibungsverfahren führten. Und zum Dritten wurde das Vorhaben zur Senkung der Kreisumlage sowie zugunsten von ebenfalls dringlichen Investitionen im Schulbereich hintenangestellt.

Mit Verabschiedung des Kreishaushaltes 2019 durch den Kreistag Sonneberg und erfolgreichen Vergabeverfahren der Bauleistungen kann die Sanierung in diesem Frühjahr angepackt werden – zumal sich der Bauzustand merklich als unaufschiebbar darstellt. So wird die Kreisbehörde im Haupteingangsbereich für die Bürgerinnen und Bürger baulich aufgewertet. Auch das Veterinäramt – sprich der eingeschossige Anbau im rückwärtigen Innenhof der Kreisverwaltung – wird in den kommenden Monaten teilsaniert.



So soll der neue Haupteingang einmal aussehen. (Architektenentwurf des Planungsbüros)

Am 29. April beginnt zunächst der Abbruch des alten Haupteingangs. Bis Ende Juli folgen die Rohbau- und Pflasterarbeiten in diesem Bereich. Anstelle des Glasvorbaus mit seinen zwei Portaltüren wird eine neue Drehtür verbaut und eine energetisch wie optisch zeitgemäße Glasfassade errichtet. Auch die Rampe, die einen barrierefreien Zugang ermöglicht, wird neu gebaut und eingefasst. Dann

schließen sich der Innenausbau und Restarbeiten an, die planmäßig bis Ende August andauern.

Baustart für die ebenfalls dringend notwendige Dach- und Fassadensanierung des Veterinäramtes ist am 6. Mai. Bis Ende Mai wird die marode Betondachkante abgebrochen. Ende Juni sollen laut Plan die Dachdeckerarbeiten und Ende Juli die Fassadenarbeiten am Flachbau abgeschlossen sein.

Die Kosten für die Bauarbeiten am Haupteingang und am Veterinäramt betragen insgesamt rund 560.000 Euro.

Während der mehrmonatigen Bauphase wird es Einschränkungen im Zugang für die Bürgerinnen und Bürger geben. So muss der Haupteingang in der Bahnhofstraße von Ende April bis voraussichtlich Ende August komplett gesperrt werden. Als Zwischenlösung ist das Landratsamt in der Bauzeit nur über den Hintereingang zugänglich, der üblicherweise ein reiner Zugang für Beschäftigte ist. Auch der Nachbriefkasten wird an den Hintereingang verlegt. Interimsweise wird am Hin-

tereingang ein barrierefreier Zugang geschaffen. Auch wird ein Behindertenparkplatz eingerichtet. Die übrigen Parkplätze hinter dem Landratsamt entfallen während der Bauphase komplett und werden notwendiger Weise ausschließlich für die Baustelleneinrichtung sowie für die Dienstfahrzeuge genutzt.

Die Instandsetzung der Fassade des Landratsamtes sowie der Tribüne entlang der Ladenzeile in der Bahnhofstraße sind als weitere Bauabschnitte für die Zukunft eingeplant. Insofern sind die Zugänge zum Laden und den weiteren Einrichtungen an der Tribüne von den gegenwärtigen Baumaßnahmen nicht betroffen.

Das Landratsamt Sonneberg bittet die Bürgerinnen und Bürger sowie die Anlieger und Anwohner um Verständnis und Beachtung der notwendigen Einschränkungen.

Besucherinnen und Besucher sollten bei Terminangelegenheiten im Landratsamt insbesondere den zeitlichen Aufwand zum Erreichen des Hintereingangs bedenken, wenn sie im Bereich des gesperrten Haupteingangs parken.

Impressum

Amtsblatt des Landkreises Sonneberg

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:
Landkreis Sonneberg

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Landrat

Redaktion: Landratsamt Sonneberg,
Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 03675 871-560
E-Mail: pressestelle@lkson.de

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

Druck: Main-Post GmbH,
Bernertstraße 2, 97084 Würzburg

Verantwortlich für alle Anzeigen:
• HCS Medienwerk GmbH,
Bahnhofstraße 60, 96515 Sonneberg
• Wochenspiegel
Coburg-Sonneberg Verlag GmbH,
Steinweg 51, 96450 Coburg

Auflage: 31.400 Exemplare
(inkl. Lichte und Piesau)

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Redaktionsschluss: In der Regel am Mittwoch der Woche der Erscheinung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist über den Verlag Tel.: 0 36 81 / 851 334 zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als PDF-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung.

Einschränkungen bei Besuch des Spielzeugmuseums

Gäste des Deutschen Spielzeugmuseums Sonneberg müssen bis Mitte Mai mit Einschränkungen rechnen. Wie berichtet wird das Kellergeschoß des historischen Museumsgebäudes seit September 2018 saniert. Unter anderem werden neue Ausstellungsflächen geschaffen. Aufgrund des derzeitigen Baugeschehens bleibt das Museum am Dienstag, dem 30. April, geschlossen. Ab dem 1. Mai ist

die untere Etage des Altbaus mit dem technischen Spielzeug teilweise gesperrt. Das antike Spielzeug und die Piko-Eisenbahnanlage werden ebenfalls nicht zu besichtigen sein. Ab dem Internationalen Museumstag – Sonntag, 19. Mai – ist das Museum wieder vollständig zu besichtigen. Der Eintritt ist an diesem Tag frei und die Gäste dürfen sich auf ein besonderes Programm freuen.